

Gemeinde Schlaitdorf
Landkreis Esslingen

**Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Regelung der Betreuungsangebote
„Verlässliche Grundschule/Flexible
Nachmittagsbetreuung“ an der Grundschule in Schlaitdorf**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf am 09. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft, inhaltliche Ausgestaltung**

- (1) Die Gemeinde Schlaitdorf betreibt in der Grundschule eine kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung (Betreuungsangebote) als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.
- (2) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung. Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Aufnahme / Abmeldung**

- (1) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes für die Betreuungsangebote muss schriftlich und fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung durch die erziehungsberechtigte/n Person/en erfolgen. Das zu verwendende Anmeldeformular muss die Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Person/en enthalten. Die festgelegten Grundsätze der Einrichtung sind einzuhalten.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes von den Betreuungsangeboten kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 15. eines Monats zum Monatsende durch die erziehungsberechtigte/n Person/en eingereicht werden.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung durch die erziehungsberechtigte/n Person/en oder durch Kündigung der Trägerin nach § 4.

§ 3 Ausschluss

Die Trägerin kann Kinder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung ausschließen, wenn sich die Kinder, auch nach mehrfacher Abstimmung mit und Information der erziehungsberechtigte/n Person/en nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Einrichtung und gegen die Anweisungen des Betreuungspersonals verstößen.

§ 4 Kündigung durch die Trägerin

Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn:

- ein Zahlungsrückstand fälliger Gebühren für Betreuung oder Mittagessen trotz Mahnung von mehr als zwei Monaten eintritt,
- die erziehungsberechtigte/n Person/en die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- ein Kind trotz eines im laufenden Schuljahr bereits erfolgten zeitweisen Ausschlusses wiederholt in grober Weise andere Kinder oder das Betreuungspersonal belästigt, deren Gesundheit gefährdet oder der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung durch das Fehlverhalten nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals durch das Fehlverhalten für die gesamte Betreuungsgruppe nachhaltig eingeschränkt wird.

§ 5 Änderung der Betreuungsform

Ein Modelwechsel ist während des Schuljahres zwei Mal kostenfrei möglich. Für weitere Änderungen werden je Antrag 15,00 EUR Verwaltungsgebühren berechnet.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließtage

- (1) Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.
- (2) Das Betreuungspersonal ist am ersten Fehltag zu Beginn der Öffnungszeit zu benachrichtigen.
- (3) In den Schulferien findet, mit Ausnahme der Schließtage, eine Ferienbetreuung statt. Die Anmeldungen werden in der Betreuungseinrichtung entgegengenommen und bearbeitet. Voraussetzung an der Teilnahme der Ferienbetreuung ist das Vorliegen der Anmeldung. Das Betreuungsangebot in den Ferien kommt zustande, wenn mindestens 3 Kinder angemeldet sind.

§ 7 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließtage und Zeiten für die Fortbildung der Betreuungskräfte (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und der/den erziehungsberechtigte/n Person/en rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die erziehungsberechtigte/n Person/en hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Personalversammlung) zu schließen. Die erziehungsberechtigte/n Person/en werden hiervon frühzeitig informiert.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können, ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (2) Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder Befall durch Läuse oder Flöhe, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf.
- (3) In berechtigten Fällen kann durch das Betreuungspersonal die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, mittels Abbuchungsverfahren abgebucht. Hierzu muss der Gemeindeverwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Die komplette Monatsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. ei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können, ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
- (4) Bei Abmeldung eines Kindes sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

- (5) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. krankheitsbedingte Störungen) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
- (6) Gebührenschuldner sind die erziehungsberechtigte/n Person/en des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Für Eltern besteht die Möglichkeit, je nach Bedarf, einzelne Stunden dazuzukaufen. Die sogenannte „Zehnerkarte“ ist für Notfälle gedacht und für Erweiterung der Regelbetreuung. Eine Einheit der Zehnerkarte entspricht einer Betreuungsstunde.

§ 10 bis § 12

werden inhaltlich nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlaitdorf, 09. Februar 2026
gez.



Richter
Bürgermeister